

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Landtag Nordrhein-Westfalen
am 13.01.2022

Wir begrüßen das Engagement gegen Gewalt.

Als Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung NRW (Netzwerk NRW) bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf vom 24. September 2021 abgeben zu können. Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung durch diese Novellierung explizit einen gesetzlich verankerten Gewaltschutz in Wohneinrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) einführen bzw. stärken und qualitativ verbessern will. Wir kommentieren den Entwurf insbesondere in Bezug auf das Thema Gewaltschutz und die Dimension Geschlecht, benennen Forderungen und offene Fragen.

Wir erkennen und teilen besonders auch die Betroffenheit der Verantwortlichen im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch die Vorfälle im Wittekindshof und begrüßen das hohe Engagement gegen Gewalt auch in der Eingliederungshilfe durch das Ministerium als wichtigen Akteur.

1. Geschlechtsspezifische (sexualisierte) Gewalt bekämpfen

Der vorliegende Entwurf ist eine zentrale gesetzgeberische Initiative zum Gewaltschutz in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, deshalb möchten wir die negative Bedeutung der sexualisierten Gewalt betonen, die aufgrund häufiger (wenn auch oft verborgener) Vorkommnisse einerseits und massiver negativer Folgen andererseits auch im Gesetzentwurf betont werden sollte.

Auch 2022: Gewaltrisiko als Frauen und Mädchen und als Menschen mit Behinderung

Die erschreckenden Ergebnisse der Bielefelder Studie zur deutlich erhöhten Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderung in Einrichtungen führte in den letzten zehn Jahren zwar zu vielfältigen Aktivitäten, aber nur langsamen Veränderungen. Ihr Ausmaß untersucht derzeit eine Folgestudie.

Im Herbst wurden gerade erst zum zweiten Mal in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung Frauenbeauftragte, vom BTHG auch als Akteurinnen und Peer-Beraterinnen gegen Gewalt vorgesehen, gewählt. Viele Frauenbeauftragte berichteten uns Anfang Dezember 2021 im Rahmen des vom Land geförderten Projekts „Sicher, Stark und Selbstbestimmt – vernetzt!“, dass für sie im (Berufs-)Alltag Übergriffe, oft sexualisierter Natur, an der Tagesordnung seien – dass diese aber von Mitarbeiter*innen oft ignoriert würden, in Werkstätten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen z.B. mit dem Hinweis, das übergriffige oder gewalttätige Verhalten von dort beschäftigten Männern sei nun einmal Bestandteil deren Krankheitsbildes.

Wirksamen Gewaltschutz in diesem Sinne sehen wir als einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zur Gleichstellung von Frauen und Männern und fordern erneut, dies im Absatz H der Gesetzesbegründung auch entsprechend zu benennen.

Recht auf Schutz – auch vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Studie „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“ benannte im November 2021 Empfehlungen für unterschiedliche Handlungsfelder. So wird der Personalmangel als Gewalt fördernder Faktor benannt, ebenso „das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht der Bewohner*innen bzw. Werkstattbeschäftigten und die weiterhin unzureichende Achtung der Privat- und Intimsphäre (BMAS 2021: 14).

Als besonders wichtig sehen wir im Kontext des WTG die vom BMAS geforderten „rechtlichen Voraussetzungen dafür [...], dass für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen derselbe Anspruch auf Schutz vor Gewalt, Trennung vom Täter oder der Täterin und konsequente staatliche Intervention gewährleistet ist wie für Menschen in Privathaushalten, die von Gewalt betroffen sind. Dabei sollen der Schutz und die Sicherheit der gefährdeten Personen vorrangig sein; sie sind durch Möglichkeiten der Wegweisung von gewalttätigen Personen und Täterprävention/Täterunterbringung zu ergänzen.“ (BMAS 2021: 163). Fehlende gesetzliche Regelungen zur Trennung von Täter und Opfer, sofern beide Bewohner*innen derselben Wohneinrichtung sind, sowie die weitgehend fehlende Sensibilisierung der Polizei führen zur fortgesetzten Viktimisierung der Opfer. Schutz vor schuldunfähigen Tätern oder die Konkretisierung des Vertragsrechts in Einrichtungen sind weitere wichtige Themen, die diese neue Studie in ihren Empfehlungen aufgreift.

Sexualisierte Gewalt benennen – Istanbul-Konvention als Grundlage aufnehmen

Die Neuregelungen im vorgelegten WTG-Entwurf behandeln, natürlich aus gegebenem Anlass, viele Aspekte freiheitsentziehender Maßnahmen. Die hohen Anforderungen an Prävention, Aufdeckung und Intervention bei sexualisierter Gewalt werden dagegen kaum ausdifferenziert. Im Gesetzentwurf geht es wie bisher um den „Schutz aller Beteiligten vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte“. Die besondere Herausforderung im Rahmen sexualisierter Gewalt wird noch nicht benannt.

Wir begrüßen den Bezug auf die UN-BRK, auch wegen der in Artikel 6 enthaltenen Verpflichtung zum gezielten Abbau der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung dieses Themas fordert das Netzwerk NRW aber zusätzlich die Benennung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, in § 1 Absatz 1. Ein solcher Verweis erleichtert zudem die Bearbeitung weiterer oft ignoriertes Gewalt-Akte, beispielsweise im Bereich der reproduktiven Rechte die regelmäßige Vergabe der 3-Monats-Spritze ohne Notwendigkeit: „Hinzu kommt, dass 43 % der Frauen mit Lernschwierigkeiten, die in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe leben, die 3-Monats-Spritze bekommen, obwohl nur etwa ein Drittel von ihnen überhaupt sexuellen Kontakt hat (s.o.). Das heißt, viele Frauen erhalten die mit hohen gesundheitlichen Risiken verbundene Verhütungsmethode prophylaktisch.“ (BIK 2021: 135)

Wir wissen, dass viele Frauen, die in Wohneinrichtungen leben, nicht adäquat sexuell aufgeklärt wurden, weder im Elternhaus noch später in der Wohneinrichtung, dass Partnerschaft und Elternschaft

als selbstbestimmter Lebensentwurf in vielen Einrichtungen nicht als selbstverständlich gesehen werden. Vor diesem Hintergrund fragen wir uns umso mehr, wie es zu dieser häufigen Vergabe der 3-Monats-Spritze kommt und ob das etwa als verdeckter Gefährdungshinweis zu interpretieren ist.

Der Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention konstatierte Anfang 2021: „Die Aufgabe des Schutzes von Frauen mit Behinderungen gegen (sexualisierte) Gewalt haben die große Mehrzahl der Aufsichtsbehörden noch nicht für sich als Aufgabe übernommen.“ (BIK 2021: 47) Um hier mehr Aufmerksamkeit zu erzeugen und Fachlichkeit zu fördern, fordern wir zudem die explizite Benennung sexualisierter Gewalt unter § 8 Absatz 1.

Eng verknüpft: Prävention und wirksame Beschwerde

Wir begrüßen die Zusammenführung der Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte aus § 8 und § 41a im Referentenentwurf in einem gemeinsamen Absatz, im neuen § 8. Die partizipative Erarbeitung von Präventions- und Interventionskonzepten sollte ausnahmslos unter Beteiligung aller Interessengruppen erfolgen, die Inhalte sollten sich an fachlichen Standards orientieren und allen Interessengruppen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

In Abschnitt (1) sollte deshalb nach Satz 3 ergänzt werden:

Die Konzepte sollten sich an fachlichen Standards der Gewaltprävention orientieren. Die Inhalte der Konzepte zur Gewaltprävention sind mitsamt der Information zu internen und externen Beschwerdemöglichkeiten den Nutzerinnen und Nutzern sowie ihren Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen in für sie barrierefreier Form zugänglich zu machen.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass nicht nur ausreichende Möglichkeiten und Wege zur Beschwerde vorzuhalten sind, sondern diese bei Bedarf auch anonym und ohne Sorge um negative Konsequenzen möglich sein sollten, sowohl für Bewohner*innen und Beschäftigte als auch für Mitarbeitende.

Wir begrüßen die Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle in § 16. Zugleich verweisen wir auf Erfahrungen bestehender zentraler Hilfsangebote oder Beschwerdestellen in Bezug auf die Erreichbarkeit durch Menschen mit Beeinträchtigungen. Die aktuelle Evaluation des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ enthält den Hinweis auf einen gut geeigneten Zugangsweg im Erstkontakt für Frauen aus Wohneinrichtungen, nämlich „im begleiteten Aufsuchen (zusammen mit Angehörigen oder einer Betreuerin oder einem Betreuer) einer Beratungsstelle vor Ort, mit dem Ziel, zu einer persönlichen Ansprechperson ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.“ (Hilfetelefon 2020: 124). Gute Erfahrungen werden auch von der Durchführung von Präventionsangeboten berichtet.

Wir sehen deshalb in der Erreichbarkeit der Beschwerdestelle eine Herausforderung. Da diese zudem schwerpunktmäßig Maßnahmen nach § 8a in den Blick nimmt, fordern wir hier noch einmal die Aufnahme der Vernetzung mit der lokalen Hilfestruktur. Diese erhöht die Beschwerdemöglichkeiten der einzelnen und trägt ebenfalls zur in § 5 geforderten „Entwicklung eines inklusiven Sozialraums“ bei.

In § 16 „Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson“ sollte deshalb der folgende Absatz eingefügt werden:

Die niedrighschwellige Erreichbarkeit über verschiedene Kanäle und angepasst an unterschiedliche Beeinträchtigungen muss für die Monitoring- und Beschwerdestelle, für die Ombudspersonen sowie externe Beratungsstellen sichergestellt und regelmäßig überprüft werden. Weder Ombudspersonen noch Nutzerinnen und Nutzern dürfen dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Langfristig ist eine engere Verzahnung der Gewaltschutzaktivitäten in den Bereichen der Gleichstellung und der Eingliederungshilfe anzustreben. Der ebenfalls im Dezember veröffentlichte Abschlussbericht „Bedarfsanalyse des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen“ benennt zwar die „klare Schutzlücke“ (MHKGB 2021, S. 84) bei pflegebedürftigen und in Einrichtungen lebenden Frauen. Zugleich wächst zwar im Hilfesystem das Bewusstsein für die Bedarfe von Frauen mit Beeinträchtigungen, nicht jedoch schrittgleich die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Angebote.

Die Forderung der Vernetzung mit dem lokalen Hilfesystem sollte deshalb auch als Vorgabe zum Gewaltschutzkonzept benannt werden. So würde sie an Verbindlichkeit gewinnen. Zugleich weisen wir darauf hin, dass die Akteur*innen des Gewalthilfesystems besonders im Bereich der sexualisierten Gewalt eine wichtige Ressource bilden können: für Wohneinrichtungen und Werkstätten ebenso wie für die Mitarbeiter*innen der Aufsichtsbehörden. Lokale Beratungsstellen können zudem durch proaktive, aufsuchende Präventionsarbeit dazu beitragen, die Bewohner*innen und Beschäftigten in Bezug auf Gewalterfahrungen sprachfähig und ihre Beschwerden damit erfolgversprechender zu machen.

Frauenbeauftragte als Selbstvertretung stärken

Durch die Einrichtung des Amtes der Frauenbeauftragten in den Werkstätten wurde geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt bereits in vielen Werkstätten stärker thematisiert, auch wenn diese Prozesse durch Corona gebremst wurden. Andere Bundesländer haben bereits die Einrichtung von Frauenbeauftragten auch für Wohneinrichtungen beschlossen. Mit der Änderung des WTG sollte auch Nordrhein-Westfalen diesen Schritt gehen.

Zugleich sollten die Frauenbeauftragten bereits eingebunden werden in die Arbeitsgemeinschaft nach § 17, so dass ihre Vertretung in der AG benannt werden kann, sobald eine LAG der Frauenbeauftragten NRW gegründet wurde. Es sollte als in Ergänzung zum neu eingefügten § 17 Buchstabe s ergänzt werden:

„s) der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten NRW“.

2. Weitere Kommentare zum Entwurf

- In der Vorbereitung unserer Stellungnahme zur Verbändeanhörung im Sommer 2021 hatten wir uns auch mit der instruktiven Evaluation der Wirksamkeit des aktuellen gültigen WTG auseinandergesetzt. Die Bewertung der WTG-Evaluation wurde erschwert von der zeitlichen Überlappung mit Entwurf und Beratung des Referentenentwurfs. Trotzdem wurden hier viele wertvolle Hinweise gegeben. Deshalb schließen wir uns den Forderungen an, eine Evaluation des WTG in der geänderten Fassung in § 49 Absatz 3 erneut festzulegen.
- Unsere bereits geäußerte Kritik an der faktischen Umsetzung der „anbieterverantworteten Wohngemeinschaften“ nach § 26 wurde nicht aufgegriffen. Statt Wohngemeinschaften mit entsprechender Selbstbestimmung erleben wir oft „Klein-Heime“, in denen eine Wahlfreiheit der Bewohner*innen nicht gewährleistet ist, sondern durch Knebelverträge oder Hausordnungen verhindert wird. Das unterstreicht auch die in der Evaluation angesprochene oft fehlende Mitsprache bei der Auswahl neuer Mitbewohner*innen. Da gerade dieser Punkt für eine gelingende Gewaltprävention wichtig ist, fordern wir die Aufnahme einer entsprechenden Vorgabe.

- Im Evaluationsbericht (Landtagsvorlage MMV17-4139) wird die Einführung der „**flächendeckenden Sicherstellung von Internetzugängen** in den stationären Einrichtungen“ durch die WTG-Novelle von 2019 als „von herausragender Bedeutung“ qualifiziert. Trotzdem haben wir im Corona-Jahr 2020 feststellen müssen, dass dies längst noch keinen freien und ungehinderten Zugang zum Internet für die Bewohner*innen von Einrichtungen bedeutet.
Wir fordern hiermit erneut, nicht zuletzt als Lehre aus der weiter anhaltenden Corona-Pandemie, dass der Zugang zum Internet als Medium der Kommunikation, aber auch als Zugang zu Informationen für alle Bewohner*innen, frei verfügbar sein muss, in Bezug auf Hardware, Software und Netzverbindung, ggf. ergänzt um notwendige Hilfsmittel zur Herstellung der Barrierefreiheit.
- Im Evaluationsbericht wird auf die möglicherweise regelhafte nicht-indizierte Gabe von Psychopharmaka an Bewohner*innen hingewiesen. Auch im Netzwerk NRW hören wir immer wieder Hinweise auf vorschnelle Medikamentierung ohne entsprechende Diagnostik von Bewohner*innen und bedauern es, dass diese Thema im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen wird.

3. Fragen zu Gewalterleben und Opferschutz aus Sicht von Frauen in Wohneinrichtungen und WfbM

Zur Verbände-Anhörung im Sommer 2021 hatten wir Fragen zu Gewalt und persönlich wahrgenommenen Risiken formuliert, die für uns aus dem Austausch innerhalb des Netzwerks NRW, über soziale Medien und mit Frauenbeauftragten direkt entstanden waren. Diese von uns identifizierten Gewaltrisiken sind für uns noch immer mit offenen Fragen an den Gesetzentwurf sowie an die ordnungsrechtliche Aufsicht durch die WTG-Behörden verbunden:

- **Risiko: Systematische Menschenrechtsverletzung**

An den Ereignissen im **Wittekindshof** hatten uns die fortgesetzten und von viele Mitarbeiter*innen getragenen oder gedeckten Menschenrechtsverletzungen in der als fachlich vorbildlich geltenden Einrichtung schockiert.

Wir fragen: Angesichts der im Bericht der Expertenkommission beschriebenen Bewohner*innen, die teils ohne Außenkontakte leben und über keine Handys verfügen, stellen wir erneut die Frage: Wie ist sichergestellt, dass Menschen, die in Einrichtungen leben und / oder arbeiten, sich an **externe Stellen** wenden können, die nicht in die Einrichtungen eingebunden sind, sondern **außerhalb des Systems** stehen und ihnen eher Glauben schenken?

- **Risiko: Abhängigkeit von potentiell überfordertem Personal**

Die Morde in einer **Potsdamer** Wohneinrichtung durch eine Mitarbeiterin im Mai 2021 wurden schnell mit Überlastung der Mitarbeiterin in Verbindung gebracht, ähnlich wie in manchen Diskussionen um den Wittekindshof.

Wir fragen: Wie ist sichergestellt, dass die personellen Rahmenbedingungen so gestaltet sind in Bezug auf Personalausstattung, Qualitätssicherung und Supervision, dass Sicherheit für Leib und Leben sowie gute Versorgung gewährleistet sind? Fachkraftmangel, Fachkraftquote – wie lässt sich den Bewohner*innen die Sorge nehmen, dass durch überforderte Langzeitkräfte einerseits und ihnen fremde, schnell wechselnde Zeitarbeitskräfte andererseits das Personal selbst als Risiko wahrgenommen wird?

- **Risiko: Extreme Wetterereignisse**

Die Flutkatastrophe im Sommer 2021 und besonders die Todesfälle im **Lebenshilfehaus in Sinzig** haben extreme Wetterereignisse (Überschwemmungen, Gewitter, Hitzeperioden) als neue Gefahr aufgezeigt, denen auch Menschen in Einrichtungen ausgesetzt sind. Unsere Fragen zur Berücksichtigung extremer Wetterereignisse, zum Beispiel in § 4 „Allgemeine Anforderungen“, bleibt offen:

Wir fragen: Wie wird sichergestellt, dass sich Einrichtungen auf solche Risiken einstellen, dass bestehende Rettungsmaßnahmen für Katastrophenfälle angepasst werden, dass Evakuierungspläne in barrierefreien Formaten (auch für nicht-Muttersprachler*innen und in Leichter Sprache) erstellt und eingeübt werden, dass die nächtliche Personalsituation angepasst wird und von Nachtwachen unabhängige Warnmechanismen für die Bewohner*innen eingerichtet werden?

- **Risiko: Gewalt im sozialen Nahraum**

Wir hören Berichte von "kleineren" Übergriffen, ob tätlicher oder verbaler Art, die im alltäglichen Leben stattfinden und bei Meldung verharmlost bzw. abgewehrt werden. Dauerhafte Kränkungen, Beleidigungen oder willkürliches Verhalten durch Mitarbeiter*innen im Alltag werden z.B. als „schlechten Tag gehabt“ oder „üblicher rauer Umgangston“ verharmlost.

Wir fragen: Wie kann solchen Übergriffen vorgebeugt werden, wie können sich Betroffene dagegen wehren und wie können WTG-Behörden qualifiziert werden, auch solche schon „alltäglich“ gewordenen Gewaltformen zu erkennen?

- **Risiko: Sexualisierte Gewalt**

Ein besonders schwerer Übergriff durch direkte sexualisierte Gewalt, wie Vergewaltigung, ganz gleich ob durch Mitarbeitende oder durch Mitbewohner*innen ist ein traumatisches Ereignis, dessen Bearbeitung und Verarbeitung im Rahmen der Eingliederungshilfe bislang nur bedingt möglich ist.

Wir fragen: Wie wird sichergestellt, dass nicht nur Gewaltschutzkonzepte auch Frauen aus Wohneinrichtungen und Werkstätten den Zugang zum lokalen Gewaltschutzsystem eröffnen, sondern dass auch der Zugang zu Akutversorgung und Therapie nach Gewalt für Frauen in Pflege-, Wohneinrichtungen und Werkstätten sichergestellt wird? Wie werden der Gewaltschutz in Einrichtungen und die Landeskonzpte zum Schutz vor sexualisierter und häuslicher Gewalt aufeinander abgestimmt? Wie können Frauen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und ihre Bedürfnisse in das große Gewaltschutzsystem NRWs integriert werden? Wie lässt sich das Bewusstsein für Grenzüberschreitungen und erlebte Gewalt gerade bei stärker beeinträchtigten Bewohner*innen und Beschäftigten strukturell stärken?

- **Risiko: Übergriffe im Arbeitskontext der Werkstatt**

Werkstätten für behinderten Menschen werden von den Werkstatt-Beschäftigten als Lebensraum und Arbeitsplatz zugleich wahrgenommen. Hier geht es gleichzeitig um Themen wie Gewalt, Gleichstellung und Gleichbehandlung im Arbeitskontext. Neben sexualisierter oder körperlicher Gewalt erleben viele Frauen folgendes teils als Willkür, teils als ökonomische Gewalt: die Zuteilung zu bestimmten geringer geschätzten Arbeitsplätzen, deren Bewertung und das davon abhängige Entgelt, Mangel an weiterführenden Qualifizierungsangeboten, wenig Zugang zu Außenarbeitsplätzen etc.

Sexismus im Alltag, Überprüfungen von gemeldeten Gewaltfällen durch Fachkräfte mit hoher Einrichtungsloyalität, fehlende Unterstützung für weibliche Werkstattbeschäftigte mit psychischen Beein-

trüchtigungen und eigener Gewaltgeschichte, fehlender Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten und Hilfsangeboten – das sind einige der Aspekte, die Werkstatt-Frauenbeauftragte im Gespräch über Anforderungen an Gewaltschutz und gesetzliche Überprüfung uns gegenüber äußerten.

Wir fragen: Wie lässt sich in der Prüfung von Gewaltschutzkonzepten und ihrer Umsetzung ein angemessenes komplexes Verständnis von Gewalt zugrunde legen? Wie können Werkstätten dabei unterstützt werden, eine Kultur der Offenheit und Sensibilität hinsichtlich Gewalt und ihrer Folgen zu etablieren, da es gerade unter weiblichen Beschäftigten aufgrund von Vorerfahrungen ein schmerzhaftes Thema ist?

Bereit zur kritisch-konstruktiven Begleitung.

Als Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung NRW werden wir uns auch weiterhin um mehr Selbstbestimmung, Teilhabe und besseren Gewaltschutz in Einrichtungen bemühen. Wir arbeiten gern in den entsprechenden Gremien mit, beraten auch über das Netzwerk-Büro zu Antworten auf die oben von uns gestellten Fragen und unterstützen Frauenbeauftragte als wichtige Akteurinnen in den Werkstätten (und, wo vorhanden, auch in Wohneinrichtungen) in ihrer Arbeit.

Wir erleben Gewalterfahrungen als dramatisches Problem bei jeder, jedem Einzelnen und betonen: **Gewalt findet nicht erst dann statt, wenn sie von Medien oder von Behörden erkannt wird.**

Wir bitten deshalb die Ausschussmitglieder zu beraten: **Wie kann es tatsächlich gelingen, jede Gewalterfahrung von Menschen ernst zu nehmen und Gewalt angemessen zu sanktionieren?**

Unabhängig von der Art ihrer Kommunikation, unabhängig davon, ob, wie im Wittekindshof ein ganzes System gut ausgebildeter Fachkräfte eine Maßnahme für angemessen oder zumindest legal hält: **Wie können wir dazu beitragen, dass Menschen trotzdem geglaubt wird?**

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Seipelt-Holtmann

Claudia Seipelt-Holtmann

Netzwerk-Sprecherin

Gertrud Servos

Gertrud Servos

Netzwerk-Sprecherin